



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Amt für Umwelt und Energie
Spiegelgasse 15
Postfach
4001 Basel

Basel, 10. Juli 2024

Stellungnahme Vernehmlassung «Solaroffensive»

Sehr geehrten Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Ratschlag zur «Solaroffensive» und freuen uns darüber, dass der Regierungsrat einen raschen Ausbau der Solarstromproduktion in Basel-Stadt aktiv umsetzen will. Die ausführlichen Antworten finden Sie anbei.

Freundliche Grüsse

Lisa Mathys

Parteipräsidentin

Weitere Kontaktpersonen:

Organisation / Institution: SP Basel-Stadt
Strasse und Nr.: Rebgasse 1
PLZ und Ort: 4058 Basel
Land: Schweiz

Vorname & Name
E-Mail-Adresse:

Ruedi Rechsteiner
rechsteiner@re-solution.ch

Daniel Sägesser
ds@megasol.ch



1. Positive Elemente im Vernehmlassungsentwurf

Wir begrüssen insbesondere:

- Die Durchführung einer Vernehmlassung unter Einbezug der potenziell Betroffenen.
- Die inzwischen erfolgte Verabschiedung des neuen Projektierungskredits von 3 Mio. CHF für den Ausbau von Photovoltaik im Umfang von ca. 11 GWh auf kantonalen Bauten.
- Die Ausweitung der PV-Pflicht auf alle Gebäude.
- Die vorgesehenen baurechtlichen Erleichterungen (Meldeverfahren statt Baubewilligung).
- Die Verstetigung der bisher zeitlich begrenzten "Solardach-Aktion".
- Die Idee eines etappierten Vorgehens angesichts der laufenden Veränderungen punkto Technik, Preise und Regulierung des Bundes.

2. Offene Punkte

Etappierung und Controlling

Es ist richtig, dass der Regierungsrat in Etappen vorgehen will. Diese Etappen sollten aber strukturiert definiert werden und etappiert mit Anreizen versehen werden:

- Es sind verbindliche, quantifizierte Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2035 zu definieren.
- Ergänzend zum bestehenden Solarkataster ist ein Kataster der öffentlichen Infrastrukturen zu erstellen, welcher die zusätzlichen Nutzflächen erfasst, die im Solarkataster nicht abgebildet sind (zum Beispiel Wände von öffentlichen Anlagen, ausziehbare solare Baldachine zwecks Verschattung usw.).
- Die erfolgten Zubauten (neu angeschlossene Leistung, kumulierte Leistung im Kanton) sind mindestens im Quartalsrhythmus zu publizieren.
- Dachanlagen, Fassadenanlagen und Anlagen auf öffentlichen Infrastrukturen sind mindestens jährlich nach installierter Leistung separat zu erfassen.
- Alle zwei Jahre soll die Erreichung der angestrebten Ausbauziele einem Controlling unterliegen.
- Bei Abweichungen vom eingeschlagenen Pfad sind zusätzliche Massnahmen in Kraft zu setzen, namentlich eine Anpassung der kantonalen Einmalvergütungen, eine Überprüfung der Prozesse oder die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen (zum Beispiel zwecks Ausbau von Speichern).

Ersatzabgabe

Wir stellen fest, dass der Regierungsrat die Ersatzabgabe erst nach Ablauf der Übergangsfrist von 15 Jahren erheben möchte. **Dies mag politisch begründbar sein, aber deckt sich nicht mit dem formulierten Ausbauziel.** Wir schlagen ein anderes Modell vor:

- Die Ersatzabgabe beginnt 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und basiert auf einer Veranlagung der guten bis sehr guten Nutzfläche gemäss Solarkataster (kW/Liegenschaft).
- Die Abgabe beginnt niedrig bei z.B. jährlich 20 CHF/kWp steigt nach zehn Jahren auf 40 CHF/kWp, nach 15 Jahren auf 60 CHF/kWp und steigt danach weiter, wenn die Ziele nicht erreicht werden.
- Die Ersatzabgabe und auch deren Höhe ist von Anfang - im Sinne der Transparenz - im Gesetz zu verankern.
- Die Abgabe wird zurückerstattet, wenn die PV-Anlage innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wird.

Organisation und Vollzug

Aus Sicht der SP Basel-Stadt braucht es eine verantwortliche Stelle für die Planung, Potenzial-Inventarisierung und die Überwachung des Vollzugs. Diese ist im Gesetz zu definieren.



Vereinfachung der Bewilligungsverfahren

In Korrespondenzen zwischen der Verwaltung und Hauseigentümern ist festzustellen, dass die Begriffe Schutzzone und Schonzone oft ungenügend auseinandergehalten werden.

- Schutzzone dient oft als Oberbegriff und sagt primär noch wenig aus über den Grad des Schutzes. Deshalb sollte in Zukunft die gesetzliche Semantik so geändert werden, dass klar unterschieden wird zwischen Schutzzone gemäss § 37 BPG und Schonzone gemäss § 38 BPG.
- Oft ist umgangssprachlich mit “Schutzzone” die Schonzone gemeint. Bei der Schonzone besteht aber eben gerade kein strenger Schutz der Bauhülle. In der Schonzone dürfen Häuser sogar abgerissen und neu erstellt werden, wenn der Erneuerungsbau den Charakter des Strassenbildes nicht wesentlich verändert. § 38 ist ein eigentlicher Gummiparagraph:
 - Stadt- und Dorfbild-Schonzone
§ 38 1. In der Stadt- und Dorfbild Schonzone darf der nach aussen sichtbare historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sollen Baukubus und Massstäblichkeit gewahrt bleiben.
 - 2. Abweichungen vom Baukubus und von der Massstäblichkeit sind anzuordnen, wenn sie durch den nach aussen sichtbaren historischen oder künstlerischen Charakter der bestehenden Bebauung geboten sind, und zuzulassen, wenn ein öffentliches Interesse an ihrer Beibehaltung fehlt oder das private Interesse an der Abweichung überwiegt.
 - 3. Ferner können Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden, wenn die Verweigerung für die Eigentümerin oder den Eigentümer eine unzumutbare Härte darstellen würde.
 - 4. Weder durch Abweichungen noch durch Ausnahmen darf der im Strassenbild sichtbare historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung beeinträchtigt werden.
 - 5. Für bauliche Änderungen gelten im übrigen die Vorschriften derjenigen Zone, die durch die Geschosszahl der zugelassenen Bebauung bestimmt wird.)

Vorschlag der SP Basel-Stadt:

- Ja zur Streichung von § 37 4bis und 4ter
- Eine Meldepflicht ist geeignet, die Verfahren zu verkürzen, weil SBK und Denkmalpflege dann nicht mehr involviert sind. Das Meldeverfahren ist im Gesetz auf die Schonzone auszudehnen.
- Die Abgrenzung der Objekte mit expliziter Bewilligungspflicht sollte auf Gesetzeszebene sauber geklärt werden, sonst ist das Risiko einer Verzögerung der Umsetzung hoch.
- In der Schonzone sollten PV-Anlagen explizit dem Meldeverfahren unterstellt werden, also ohne Bewilligungsverfahren.
Die Kriterienliste für das Meldeverfahren sollte sich an der Bundeslösung gemäss RPG und RPV orientieren und keine Zusatzvorschriften enthalten, die schwierig zu erfüllen sind. Zu prüfen ist ein eigentlicher Solar§ im BPG (neben der wohl unbestrittenen Streichung von §37 4bis und ter). Z.B. in neu § 85 Abs. 3 BPG: „Optisch gut angepasste Solaranlagen auf Dächern, Fassaden etc. sind in Nummernzonen, in Zonen für Nutzungen im öffentlichen Interesse, in der Schonzone und bei inventarisierten Objekten im Meldeverfahren realisierbar.“ „Optisch gut angepasst“ o.ä. muss in der ABPV näher definiert werden.
- Für sogenannte Baudenkmäler mit Bewilligungsverfahren für PV-Anlagen sollte eine Lösung ebenfalls explizit im Gesetz festgehalten werden.
- Insbesondere sollte für alle Beteiligten eine parzellengenaue Identifikation des Schutzstatus der Bauten einfach möglich sein.
- Die Erfüllung der folgenden Punkte der Motion René Brigger halten wir für wichtig: „Dafür zu sorgen, dass optisch gut angepasste Solaranlagen im ganzen Kantonsgebiet bewilligungsfähig werden“; sowie „Bau- und zonenrechtlich generell die administrativen Hürden bei der Applikation von PV-Anlagen (Dach, Fassade, inkl. Aufständungen für Schattenspendler auf Flachdächer etc.) möglichst abzubauen und übersichtlich zu gestalten“.



Netzausbau vs. Lastoptimierung, Energiespeicherung und Peak-Shaving

Ein Ziel von bis 300 GWh bis 2030 deckt sich mit den heute bestehenden Netzkapazitäten, die der Regierungsrat auf 210 MW beziffert. Dabei wird berücksichtigt, dass PV-Anlagen selten eine Leistung liefern, die 70% der installierten Peak-Leistung übersteigt. Zudem wird der zunehmende Eigenverbrauch (inkl. E-Mobilität, Speicher und ggf. Abregelung) die Netze entlasten.

Zu berücksichtigen ist, dass auch die Nachbarländer der Schweiz ambitionierte Ausbauziele der neuen Erneuerbaren Energien verfolgen. Dies wird immer häufiger und länger zu Angebotsüberschüssen führen (im Sommer durch Photovoltaik und im Winter durch Windstrom). Dadurch ist in diesen Zeiten mit entsprechenden Tiefpreisen am Strommarkt zu rechnen.

Es ist zu erwarten, dass durch den Photovoltaikausbau die Strompreise bei Sonnenschein regelmässig gegen null sinken werden. Dies kann heute bereits in anderen Ländern (Deutschland, Kalifornien, Australien) beobachtet werden. In Europa kommt es besonders auch im Winterhalbjahr häufig zu negativen Strompreisen, was auf Strom-Überschüsse durch Windenergie zurückzuführen ist.

Der Regierungsrat warnt in seinem Bericht vor den potenziell hohen Kosten für einen Netzausbau ab 2030. Uns scheint es wichtig, dass unzweckmässiger Netzausbau vermieden werden kann. Dies ist möglich und sinnvoll, wenn Speichermöglichkeiten für tageszeit- und witterungsbedingte Strom-Überschüsse geschaffen werden, wo immer dies Sinn macht.

Für Strom-Überschüsse um die Mittagszeit können voraussichtlich kaum Stromerlöse erzielt werden. **Deshalb macht es nur begrenzt Sinn, die Netze auf die maximale Erzeugung auszurichten und für den Stromexport auszubauen. Die lokalen Netze sollen vielmehr den kantonalen Verbrauch ausreichend befriedigen. Lokalen Speichern ist Priorität einzuräumen, bevor teure Netzausbauten die Netzgebühren im Kanton in die Höhe treiben.** Auch eine gewisse Abregelung der Spitzenerzeugung (Peak-Shaving) an besonders ertragreichen Tagen ist sinnvoll, um die Kosten zu optimieren.

Die zu erwartenden Nullpreise machen den "Rohstoff Solarstrom" auch für die Nutzung im Wärmesektor und für Hochtemperaturanwendungen interessant, weshalb im Gesetz Kompetenzen verankert werden sollten, um Speicherlösungen und weitere Flexibilitäten voranzutreiben und wo nötig zu fördern. Zu denken ist von kleinen (obligatorischen?) Pufferspeichern für Wärmepumpen bis zu Grossspeichern für die Industrie auf erhöhtem Temperaturniveau oder für die Fernwärme, die heute in vielen Ländern zur Aufnahme von Strom-Überschüssen wachsende Verbreitung finden.

Grosses Potential haben auch dynamische Energie- und Netznutzungspreise. So ist es attraktiv, dass zeitlich flexible Verbraucher und Speicher dann Strom beziehen, wenn dieser gut verfügbar ist und auch die entsprechenden Netzkapazitäten vorhanden sind. Wird der Strom zeitgleich und auf der gleichen Netzebene verbraucht wie er eingespeist wird, entlastet dies alle darüber liegenden Netzebenen. Es sei an dieser Stelle auf den überwiesenen Anzug 23.5514 Daniel Sägesser und Konsorten betreffend Wahltarife mit dynamischen Energie- und Netznutzungspreisen für flexible elektrische Lasten verwiesen. Dieser ist so zeitnah wie möglich umzusetzen.

Ferner drängt sich auf,

- anstelle des Tag-Nacht-Tarifs eine zeitliche Differenzierung der Tarife zu prüfen, die den echten Knappheiten im Tagesverlauf besser Rechnung trägt, zumindest für jene grösseren Lasten, die auch steuerbar sind.
- am bisherigen Verzicht auf Grundpreise festzuhalten (Artikel 38a IWB-Gesetz), weil sonst noch höhere Kosten für Subventionen entstehen, um die Wirtschaftlichkeit dezentraler Anlagen zu verbessern.



Auslassungen im Ratschlag

Neben dem Ausbau der PV auf Dächern und Fassaden drängen sich zeitlich überlappend weitere Strategien auf, namentlich:

- Entwicklung, Publikation und Monitoring einer integrierten Netz- und Speicherstrategie in voller Breite möglicher Anwendungen im Sinne des überwiesenen Anzugs Sägesser und Konsorten 23.5513.01 betreffend Roadmap Lastoptimierung und Energiespeicherung. Im Ratschlag des Regierungsrats fehlt eine vertiefte Betrachtung der Speichermöglichkeiten für Strom-Überschüsse in den Bereichen Strom, Wärme, Mobilität, Industrie, was aber sinnvoll wäre angesichts des rasanten Ausbaus von Solar- und Windstrom (europaweit, denn dies ist preisbestimmend).

In diesem Zusammenhang sollte auch eine Strategie zur Dämpfung der Netzkosten geprüft werden:

- Speicherung oder Abregelung zur Senkung der anzubindenden Höchstleistung von PV-Anlagen
- Förderung von dezentralen Wärmespeichern
- Integration von dezentralen Verbrauchsclustern gemäss neuem Stromgesetz (ZEV, LEG, Nanoverbünde für Wärme und Warmwasser)
- Einbezug intelligenter Steuerungssysteme

Weiterentwicklung der Sektorkopplung insbesondere im Hinblick auf tageszeitlich und witterungsbedingte Strom-Überschüsse: Wärmeerzeugung, Wasserstoff, Prüfung einer stärker saisonal, auf Energiebedürfnisse ausgerichteten Kehrichtverwertung.

Erweiterung der Förderung des AUE und der kantonalen Einspeisevergütungen

Der Regierungsrat schreibt, dass die kantonale Energieabgabe in den letzten Jahren jährlich drei Millionen Überschuss verzeichnete. Der Sinn dieser Abgabe ist die Umsetzung der kantonalen Energieziele.

- Wir bitten Sie, rasch zusätzliche Leistungen zu prüfen:
- Erhöhte Förderung von Fassaden-PV. Der vorgeschlagene Modus, wonach Fassadenanlagen nur gefördert werden, wenn auch die Fassade zusätzlich isoliert wird, erachten wir nicht als zielführend. Es ist wohl richtig, die Isolation zu fördern, aber auch für Fassaden, Zäune oder Verbauungen ohne zusätzliche Isolation muss ein Ausbauziel gesetzt und eine ausreichende Förderung verankert werden. Für Fassaden ist eine Verlängerung der kantonalen Abnahmepreise auf 20 Jahre statt 12 Jahre in Betracht zu ziehen.
- Der Regierungsrat schlägt eine zeitliche Begrenzung der kantonalen Förderung bis ins Jahr 2030 vor. Eine zeitliche Begrenzung scheint sinnvoll. Kritisch sehen wir jedoch das bereits sehr kurzfristige Ende der Förderung im Jahr 2030. Wenn das Gesetz 2025 in Kraft tritt, wäre das Zeitfenster, in welchem Fördergelder zur Verfügung stünden, nur rund 5 Jahre lang. Gerade wenn der Bau von PV-Anlagen mit weiteren Baumassnahmen wie Dach- oder Fassadensanierung oder An- und Umbau kombiniert werden soll, erachten wir die Frist bis 2030 als zu kurz. Wir schlagen vor, das Förderprogramm bis ins Jahr 2037 zu verlängern. Denkbar wäre ggf. anstelle einer Einstellung eine spätere Absenkung der Förderung.
- Der Regierungsrat beschreibt auf Seite 35, dass er keinen Bedarf an zusätzlichen Finanzierungsmodelle (z.B. Bürgschaften für Bankdarlehen oder ein erweitertes Contracting Angebot der IWB) sieht. Er begründet dies damit, dass die Finanzierung von PV-Anlagen bisher bis auf wenige Fälle problemlos erfolge. Dies stimmt wohl in Bezug auf die Vergangenheit. In der Vergangenheit gab es aber auch keine PV-Pflicht für Bestandsbauten, sondern nur für Neubauten. Im Rahmen eines Neubaus ist die Zusatzinvestition in eine PV-Anlage in der Regel tatsächlich gut handlebar. Und bei Bestandsbauten war der Bau von PV-Anlagen bisher 100% freiwillig. Im Bestand wurden also typischerweise Projekte von Bauherr:innen angestossen, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Mit einer PV-Pflicht im Bestand dürften neu aber deutlich mehr Gebäudeeigentümer:innen eine PV-Anlage bauen (müssen), die nicht über das



entsprechende Investitionskapital verfügen. Wir bitten deshalb den Regierungsrat, sich dem Thema nochmals anzunehmen und Wege aufzuzeigen, wie betroffene Gebäudeeigentümer:innen ohne eigenes Investitionskapital der neuen Pflicht nachkommen können - bspw. durch Informationskampagnen gemeinsam mit dem lokalen Gewerbe über auf dem Markt vorhandene verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten und -modelle (z.B. Contracting-Angebote auch für Einfamilienhäuser). Die Sorgen von wirtschaftlich schwach aufgestellten Gebäudeeigentümer:innen müssen ernst genommen werden.

- Einbezug von Speichern für Wärme und Strom in die Förderung. Einbezug von Pufferspeichern für Elektrofahrzeuge, um Netzausbauten zu ersparen;
- Schaffung eines «One-Stop-Shops» für Hauseigentümer:innen, welcher gesetzeskonforme, pfannenfertige Lösungen zur Umsetzung des Obligatoriums kostenlos anbietet (gemäss Anzug Michael Hug 21.5833). Kostenlos soll die Planung und die wettbewerbliche Offerteinholung aber nur sein, wenn die Anlage auch tatsächlich gebaut wird; wird das Bauprojekt nicht durchgeführt, soll eine kostendeckende Gebühr anfallen.

Auf Seite 11 der Vernehmlassungsvorlage findet sich eine Liste mit Systemlücken, die aus Umfragen bei Expertinnen und Experten hervorgingen. Diese Liste wird im Ratschlag nur teilweise abgearbeitet. Wenn eine Strategie zielführend sein soll, müssen alle Hindernisse nach Möglichkeit beseitigt werden.

Förderung von Fassaden

Bei den PV-Fassaden «wird davon ausgegangen, dass diese immer gleichzeitig mit einer energetischen Fassadensanierung ausgeführt werden und somit zu 100% förderberechtigt sind.» Diese Annahme ist unrealistisch und wird dazu führen, dass Fassaden gar nicht genutzt werden. Siehe dazu auch unsere Forderung unter «Erweiterung der Förderung».

Wir schlagen Ihnen vor, für Fassadenanlagen die bundesrechtliche Einmalvergütung zu erhöhen und dies mit dem Postulat einer ästhetisch guten Integration zu verknüpfen (Farb- und Formgebung). Stellen sich Skaleneffekte ein, wie dies im Ratschlag erwartet wird, können die kantonalen Leistungen gesenkt werden.

Zudem schlagen wir vor, für Fassadenstrom eine Verlängerung der Einspeisevergütungen auf 20 Jahre statt 12 Jahre zu verankern.

Förderung Speicher & Berücksichtigung Saisonalität

Die Speicherung von Energie ist wirtschaftlich gesehen schon heute interessant, denn die Jahresstundenzahl mit negativen oder sehr tiefen Strompreisen (< 2 Rp/kWh) steigt von Jahr zu Jahr und war bisher im Winterhalbjahr häufiger anzutreffen als im Sommerhalbjahr[1], dies könnte sich aber in Zukunft verändern.

Bei der Speicherung sind alle Optionen zu prüfen. Wir denken nicht bloss an Batterien, sondern auch an Wärmespeicherung, für die zu allen Jahreszeiten ein Bedarf besteht (Warmwasser, gewerbliche und industrielle Prozesse).

Die verstärkte Nutzung der sommerlichen Stromüberschüsse aus Photovoltaik zu tiefen Preisen mittels Wärmepumpen kann eine Verlagerung der Kehrlichtverbrennung ins Winterhalbjahr sinnvoll erscheinen lassen (inklusive der Schaffung zusätzlicher Verbrennungskapazitäten, zum Beispiel im bestehenden Holzheizwerk I). Dies sollte hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Klima-Aspekten (Reduktion des Erdgas- und Biogasbedarf) vertieft untersucht und bei der Planung einer neuen KVA weiterverfolgt werden.



Technisches Potenzial versus Wirtschaftlichkeit

Die spezifischen Kosten von PV-Anlagen werden jährlich in einem Bericht des Bundesamtes für Energie publiziert und nach Dachart analysiert dargestellt. Um die Kosten und damit auch die wirtschaftlichen Folgen des PV-Obligatoriums transparent zu machen, bitten wir den Regierungsrat,

- Kosten und installierte Leistung pro geförderte Anlage in Basel-Stadt anonymisiert transparent zu machen, inklusive Angaben zum erwarteten oder gemessenen Ertrag, der Fassaden- und Dachart sowie der weiteren Merkmale (zB. Farbe der Module, Angaben zum Unterbau).
- bei besonders teuren Standorten von einer Nutzungspflicht abzusehen und entsprechende Bandbreiten zu definieren, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für den Eigenverbrauch.
- Ausnahmen von der Nutzungspflicht zu genehmigen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen und diese im Gesetz abschliessend zu definieren.

3. Weitere Anregungen für die gesetzlichen Bestimmungen

Zur gesetzlichen Ausgestaltung der Solaroffensive

Die Gesetzgebung sollte als «Such- und Findungsprozess» nach effizienten, bürger:innennahen und zielführenden Prinzipien gestaltet werden. Die von den Hauseigentümer:innen gewünschte Bereitstellung pfannenfertiger Lösungen durch den Kanton ist deshalb zu prüfen, wenn eine ernsthafte Absicht besteht, die entsprechenden Investitionen auch tatsächlich zu tätigen. Siehe dazu auch unsere Forderung unter “Erweiterung der Förderung”.

Ziele der Solaroffensive

Um die regulatorischen Eingriffe zu begründen, sollten die Ziele und Zwischenziele der Solaroffensive im Gesetz transparent verankert sein, namentlich auch:

- Schonung des un bebauten Bodens im Sinne von RPG Artikel 1 («Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.»)
- Verbesserung der Versorgungssicherheit dank lokaler Eigenproduktion innerhalb der Kantons- und Landesgrenzen.
- Erschliessung einer kostengünstigen Ressource.
- Wertschöpfung der lokalen Wirtschaft.

Prinzipien der Umsetzung

Bei der Umsetzung sind aus Sicht der SP Basel-Stadt folgende Prinzipien für die Sicherstellung der Akzpetanz ganz wichtig:

1. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Die angestrebten Ziele und Bestimmungen müssen transparent, nachvollziehbar und handhabbar sein.
2. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Wenn Private dem öffentlichen Interesse nach Versorgungssicherheit entgegenkommen, sollen sie Anspruch auf Ausgleichsleistungen finanzieller oder nutzungsrechtlicher Art erhalten.
3. Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben. Dies bedeutet zum Beispiel, dass gesetzliche Ansprüche auf Abnahmepreise für Solarstrom geachtet und nicht rückwirkend gekürzt werden.
4. Rechtsgleichheit und Willkürverbot gebieten, dass die Bestimmungen für staatliche Gebäude und Infrastrukturen mindestens so stringent ausgelegt werden wie für Private.

[1] Elcom (2021): Analyse der negativen Preise für die Schweiz, Frankreich und Deutschland zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2020, Bern Januar 2021;
Bundesnetzagentur 2023: Bundesnetzagentur: [Monitoringbericht 2023](#)